

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren des täglichen Bedarfs
auf den Wochenmärkten

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 und des § 25 Satz 2 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird von der Stadt Dinslaken – Örtliche Ordnungsbehörde – gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 27.06.2000 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den in der Stadt Dinslaken betriebenen Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textilien aller Art
2. Mit Ausnahme von Teppichen und Auslegewaren, Gardinen und Vorhängen, Anzügen, Sakkos und Kostümen
3. Bekleidungszubehör
4. Kurzwaren und Nähbedarfsartikel
5. Gummi- und Lederwaren einschließlich Schuhe
6. Haushaltswaren
7. Gartenbedarfsartikel
8. Kunststoffartikel
9. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
10. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
11. Kunstgewerbliche Artikel
12. Artikel aus Keramik, Kerzen, Mode- u. Christbaumschmuck

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.